

FAMILIENRECHT IN AFGHANISTAN

Ein Workshop des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, in Kabul vom 10.–12. Juni 2006

I. Einleitung

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg veranstaltete in der Zeit vom 10.–12. Juni 2006 in Kabul, Afghanistan, einen dreitägigen Workshop zum afghanischen Familienrecht.¹ Der Workshop war Teil eines umfassenden Projektes des MPI, das vom Auswärtigen Amt finanziell unterstützt wird und die Erforschung und Analyse des afghanischen Familienrechts zum Inhalt hat. Im Rahmen des Projektes soll zudem der Prozess der anstehenden Gesetzgebung im Familienrecht unter Einbindung afghanischer Juristen sowie Juristen aus anderen islamischen Ländern begleitet werden.

Der erste Schritt hierzu wurde durch eine internationale Fachkonferenz eingeleitet, die unter dem Titel »The Sharʿa in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order: Family and Succession Law, Commercial Law and Trade« im Februar 2004 in Hamburg stattfand. Die Auseinandersetzung mit dem Familienrecht nahm dabei großen Raum ein. Es wurde deutlich, dass eine vertiefte Beschäftigung mit diesem Rechtsbereich von afghanischer Seite gewünscht wurde. Die dort erörterten Rechtsfragen und Diskussionen sind 2005 in einem zweisprachigen Sammelband veröffentlicht worden².

In einem weiteren Schritt erklärte sich das MPI bereit, den juristischen Fakultäten in Afghanistan Materialien zum Familienrecht bereitzustellen, wobei die Erstellung eines Lehrbuchs auf Dari³ zum afghanischen Familienrecht den Schwerpunkt bilden soll. Das Lehrbuch soll nicht nur das zurzeit geltende und praktizierte Familienrecht in Afghanistan aufzeigen, sondern auch die Familienrechte anderer islamischer Länder rechtsvergleichend darstellen.

Um präzise Grundlageninformationen über die Rechtswirklichkeit im afghanischen Familienrecht zu erlangen, führte das MPI im Zeitraum vom Januar bis

¹ Das wissenschaftliche Team, das sich unter der Leitung von Dr. *Nadjma Yassari*, Referentin für islamisches Recht am MPI in Hamburg, zusammengefunden hatte, bestand aus Professorin *Irene Schneider* (Universität Göttingen), den Professoren *Mohammad Hashim Kamali* (International Islamic University Malaysia), *Martin Lau* (School of Oriental and African Studies, London) und Dr. *Najibullah Kamali* (Kuwait) sowie dem früheren SCHMITZ-Stipendiaten am MPI, *Hamid Saboory* (Kabul).

² *Yassari*, *The Sharʿa in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt: Implications for Private Law* (2005).

³ Die neupersische Sprache wird in Afghanistan überwiegend Dari genannt und wurde von fārsīy-e darbārī (Persisch des königlichen Hofes) abgeleitet.

März 2005 eine Feldforschung in neun afghanischen Provinzen (Kabul, Kandahar, Herat, Balkh, Badakhshan, Bamiyan, Nangarhar, Kunduz und Paktia) durch. Die Ergebnisse und die Auswertung der Feldforschung verdeutlichen die prekäre und beklagenswerte Familienrechtslage in Afghanistan⁴.

II. Das Familienrecht in Afghanistan

Das Familienrecht in Afghanistan hat sich in den letzten 30 Jahren nicht fort-, sondern zurückentwickelt. Diese Rückläufigkeit ist beunruhigend. Die Lage der Frauen und Kinder in Afghanistan war und ist erschreckend. Kinder- und Zwangsehen sowie Frauentausch zur Befriedung von Fehden sind trotz Unvereinbarkeit mit der Werteordnung der neuen afghanischen Verfassung vom Januar 2004 gewohnheitsrechtlich gängige Praxis. Allerdings sind die in der neuen Verfassung verankerten Grundrechte, wie etwa das Gleichheitsgebot in Art. 22 und die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 24, für sehr viele Afghanen, insbesondere für Frauen, allenfalls abstrakte Begriffe.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Familienrecht sind im afghanischen Zivilgesetzbuch von 1977 (ZGB) enthalten. Dem ZGB dienen vor allem die Zivilgesetzbücher von Ägypten und Irak als Vorlage, deren Familienrechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der speziellen Belange und Bedürfnisse der Afghanen übernommen wurden. Die dadurch entstandenen Mängel könnten durch Gesetzesreformen behoben werden. Viel dringlicher als eine Gesetzesreform ist es jedoch, wirksame Mechanismen für die Durchsetzung des bereits bestehenden, kodifizierten Rechts zu entwickeln.

Der Durchsetzung des Rechts steht dabei insbesondere das Nebeneinander von staatlichem kodifiziertem Recht, ungeschriebenem islamischem Recht und lokalem Gewohnheitsrecht entgegen, das zu großer Rechtsunsicherheit und Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen geführt hat. Zudem ist das geschriebene Recht der Bevölkerung größtenteils unbekannt. Dies beruht neben der hohen Analphabetenrate in Afghanistan, die bei 90% liegt, auf der fehlenden flächendeckenden Aufklärung der Menschen über die bestehende Rechtslage.

Schließlich ist die Rechtsdurchsetzung dadurch erschwert, dass es keine spezialisierten Familiengerichte in den Provinzen gibt, obwohl die Zivilprozessordnung die Errichtung solcher Gerichte ausdrücklich vorschreibt. Es existiert lediglich ein spezialisiertes Familiengericht in Kabul, das dem Obersten Gericht angegliedert ist. Vielerorts haben die so genannten *ḡīrgās* (Versammlungen) die Aufgabe übernommen, rechtliche Streitigkeiten zu schlichten, obwohl sie weder juristisch noch verwaltungstechnisch geschult sind. Die Mitglieder der *ḡīrgās* wenden entweder Gewohnheitsrecht, das regional mitunter stark variiert, oder – soweit sie es kennen – islamisches Recht an.

⁴ Siehe den Bericht über die Feldforschung, *Saboory/Yassari, Family Structures and Family Law in Afghanistan – A Report of the Fact-Finding Mission to Afghanistan, January-March 2005*, unter <www.mpipriv-hh.mpg.de/deutsch/Forschung/LaufendeProjekte/Afghanistan/MPI-Report_Family.pdf>.

Die Familien- und Familienrechtspolitik der afghanischen Regierung ist somit vor eine immens schwierige Aufgabe gestellt. Nicht nur aufgrund der bedenklichen Familienrechtslage besteht großer Handlungsbedarf; auch die Verfassung verpflichtet den Staat zu mehr Initiative. Artikel 54 der afghanischen Verfassung stellt die Familie, insbesondere Mütter und Kinder, unter den besonderen Schutz des Staates, dem somit eine bedeutende Rolle bei der Sicherung der verfassungsrechtlich verankerten fundamentalen Grundrechte in der Rechtspraxis zukommt.

III. Der Workshop in Kabul

Viele familienrechtliche Probleme sind in den ländlichen Gebieten Afghanistans zu verorten. Um die Situation in den Provinzen besser zu erfassen und auch dort Präsenz zu zeigen, waren Workshops in Kabul, Herat (Provinz Herat) und Mazaar-e Sharif (Provinz Balkh) geplant. Allerdings wurde die Durchführung des Workshops wegen der brisanten Sicherheitslage Anfang Juni 2006 auf Kabul beschränkt.

Im Vorfeld des Workshops wurde eine Sammlung von Aufsätzen und Berichten auf Dari zusammengestellt, die den Teilnehmern während des Workshops ausgehändigt wurde. Die Beitragssammlung beinhaltet sowohl den Bericht über die durchgeführte Feldforschung zum Familienrecht als auch rechtsvergleichende Aufsätze das afghanische Familienrecht betreffend⁵.

Der Workshop verlief in angenehmer Atmosphäre und war gut besucht. Dabei wurde den Teilnehmern breiter Raum für Diskussionen gegeben. Neben etwa 50 Personen aus Kabul, Nangarhar, Balkh und Logar, die staatliche Institutionen wie das Justizministerium, das Oberste Gericht, das Kabuler Berufungs-, Familien- und Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft von Kabul, die Universitäten von Kabul, Balkh und Nangarhar, einige Frauenvereinigungen, Rechtsanwaltskanzleien und andere nichtstaatliche Organisationen repräsentierten, nahmen auch Mitglieder einiger Organisationen der Vereinten Nationen sowie Angehörige der italienischen, amerikanischen und deutschen Botschaft in Kabul an den Gesprächen teil. Die zumeist auf Dari und gelegentlich auf Pashtu⁶ geführten Gespräche und Diskussionen wurden simultan ins Englische übersetzt und aufgezeichnet.

Folgende Themen wurden während des dreitägigen Workshops thematisiert und vertieft diskutiert: Die Brautwerbung (pers. *khāstegārī*) und das Verlöbnis (pers. *nāmzādī*), der Brautpreis (pashtu *walwar*), die Voraussetzungen der Eheschließung, Zwangs- und Kinderehen, die Registrierung von Angelegenheiten des Personalstatuts, Vereinbarungen in Eheverträgen, die Brautgabe (pers. *mahr*), die Polygamie und schließlich die Auflösung der Ehe.

Bei allen debattierten Familienrechtsthemen wurden die quantitative Alphabetisierung (Lese- und Schreibfähigkeit) sowie die qualitative Alphabetisierung (Aufklärung der Bevölkerung über die bestehende Rechtslage) als wesentliche

⁵ Eine Veröffentlichung der Aufsatzsammlung ist in einer Sonderausgabe des »Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law« geplant (voraussichtlich 2007).

⁶ Pashtu ist neben Persisch als offizielle Amtssprache in Afghanistan anerkannt.

Faktoren bei der Durchsetzung des Rechts hervorgehoben. Zur Bewältigung des Aufklärungsdefizits über das bestehende Recht wurden u. a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Verbreitung von Informationen durch moderne Kommunikationsmittel, Errichtung staatlicher Familienrechtsberatungsstellen in den Provinzen, Einführung eines Pflichtfaches Familienrecht in den Schulen und an den Universitäten, Veröffentlichung von juristischen Lehrbüchern auf Dari und Pashtu, Aufklärungsarbeit durch islamische Rechtsgelehrte und Imame in den Moscheen sowie Aufklärungskampagnen durch internationale und nationale Organisationen.

Die Rechtsexperten des wissenschaftlichen Teams des MPI leiteten die einzelnen Abschnitte durch Kurzreferate ein. Auf Grund des Umfangs und der Komplexität der inhaltlichen Schwerpunkte sollen im Folgenden nur einige ausgewählte Themen, die während des dreitägigen Workshops diskutiert wurden, dargestellt werden.

1. Brautwerbung und Verlöbnis

Die Brautwerbung und das Verlöbnis stellen in der afghanischen Gesellschaft die ersten bedeutenden Schritte zur Eheschließung dar. Die Familien des zukünftigen Ehepaars treffen zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarungen über den Brautpreis und die Brautgabe. Während *Najibullah Kamali* die islamrechtlichen Vorschriften zur Brautwerbung und zum Verlöbnis erläuterte, kommentierte *Hashim Kamali* die Bestimmungen im ZGB.

Das ZGB enthält im Hinblick auf die Brautwerbung nur eine einzige Bestimmung, wonach ein Heiratsantrag gegenüber einer Frau, die sich in der Wartezeit (pers. *‘eddeh*)⁷ befindet, verboten ist (Art. 63 ZGB). Dem Verlöbnis widmet das ZGB drei Artikel. Gemäß Art. 62 ZGB ist das Verlöbnis nur mit einer Frau erlaubt, die nicht verheiratet ist und sich nicht in der Wartezeit befindet. Zudem bestimmt Art. 64 ZGB, dass das Verlöbnis ein Eheversprechen ist, von dem jede Partei zurücktreten kann. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück, so ist gemäß Art. 65 ZGB die andere Partei berechtigt, die Rückgabe der gemachten Geschenke – soweit noch vorhanden – oder ihren Wertersatz zu fordern.

Einige Konferenzteilnehmer berichteten von den weit verbreiteten Verlöbnissen von Minderjährigen oder gar von noch nicht geborenen Kindern durch Familienmitglieder. Alle waren sich einig, dass derartige Zwangsverlöbnisse nicht nur gegen das geltende materielle Recht, sondern auch gegen die Grundsätze des islamisch-hanafitischen Rechts⁸ verstoßen. Diese Verhaltensweisen seien vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, die Folge kultureller, gesellschaftlicher und

⁷ Die Wartezeit bezeichnet die Periode, in der eine Frau nach einer Scheidung oder nach dem Tod ihres Ehemannes nicht heiraten darf.

⁸ Die hanafitische Rechtsschule ist die vorherrschende islamische Rechtsschule in Afghanistan. Artikel 2 der afghanischen Verfassung kennzeichnet den Islam als die offizielle Religion des Landes, ohne jedoch ausdrücklich die hanafitische Rechtsschule hervorzuheben. Artikel 130 der Verfassung sowie Art. 1 II ZGB verpflichten dennoch die Gerichte, im Falle einer Gesetzeslücke subsidiär auf hanafitische Rechtsgrundsätze zurückzugreifen.

ökonomischer Rückständigkeit, so die einhellige Meinung. Obwohl der Rücktritt von einem Verlöbnis gesetzlich erlaubt und somit das Verlöbnis rechtlich unverbindlich sei, werde dieser in der afghanischen Gesellschaft als Verletzung der Familienehre angesehen. Da die Ehre der Familie in Afghanistan einen sehr hohen Stellenwert habe, werde ihre Verletzung von der Familie nicht geduldet.

Teilweise wurde die Bestimmung eines Verlöbnisalters im ZGB als zwingend notwendig erachtet. Dieses solle dem gesetzlichen Eheschließungsalter entsprechen. Generelle Zustimmung fand der Vorschlag, Verlöbnisse, die unter Zwang zustande kommen, ausdrücklich im Gesetz für ungültig zu erklären. Es herrschte aber auch Einigkeit unter den Teilnehmern, dass die gegenwärtige Rechtslage nicht allein durch Gesetzesreformen verbessert werden könne; erst eine Verbesserung in der Durchsetzung der bereits existierenden Normen würde die Lage positiv verändern. Eine noch so durchdachte Gesetzesnovelle könne alte Traditionen nicht durchbrechen, solange gesellschaftliche und rechtliche Normen nicht miteinander in Einklang gebracht würden. Demzufolge sprach sich ein Hochschullehrer für islamisches Recht an der Universität Kabul für die Gründung von Familienberatungsstellen in jeder Provinz aus, die mit auf das Familienrecht spezialisierten Juristen besetzt werden müssten und zur Wissensvermittlung und Aufklärung der Bevölkerung beitragen sollten.

2. Zwangs- und Kinderehen

Artikel 66 ZGB bestimmt, dass eine Ehe durch ausdrückliches Angebot (pers. *īḡāb*) und ausdrückliche Annahme (pers. *qabūl*) zustande kommt. Liegen keine übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien vor, kommt die Ehe nicht gültig zustande; es handelt sich sodann um eine Nichtehe. Die Zwangsverheiratung einer Witwe oder eines Mädchens, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht gemäß Art. 517 afghanisches Strafgesetzbuch unter Strafe. Nach Art. 70 ZGB liegt das Eheschließungsalter für Mädchen bei 16 und für Jungen bei 18 Jahren.

Obgleich das ZGB die übereinstimmenden Willenserklärungen der Eheschließenden und deren Ehefähigkeit voraussetzt, schilderten die Teilnehmer des Workshops, dass Eheschließungen von Heiratsunmündigen durch Familienmitglieder ohne deren Zustimmung sehr verbreitet seien. Die Auswirkungen von Zwangsehen zwischen minderjährigen Mädchen und erheblich älteren Männern wurden vielfach problematisiert. Es wurde von Zwangsverheiratungen von neunjährigen Mädchen mit sechzigjährigen Männern berichtet. Die Teilnehmer waren überwiegend der Auffassung, dass die chronisch stagnierende Wirtschaft mitunter ein Grund sei, dass Eltern ihre Kinder als Handelsware ansähen.

Es wurde betont, dass der Zwang (pers. *eḡbār*) ein dem Islam fremdes Instrumentarium sei. Neben der schlechten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan führte die Mehrheit der Teilnehmer das niedrige Bildungsniveau weiter Teile der afghanischen Bevölkerung als Ursache von Zwangs- und Kinderehen an. Einige bemängelten außerdem die Praxis der religiösen Rechtsgelehrten bzw. Imame in den Moscheen. Auf Grund ihrer bedeutenden Rolle in einer islamischen Gesellschaft sei es ihre Pflicht, die Menschen über die Auswirkungen solcher Besorgnis erregender Traditionen aufzuklären und diese zu verurteilen. Jedoch sei der Wis-

senzstand der Geistlichen oftmals derart bescheiden, dass eine angemessene und hinreichende Aufklärungsarbeit durch sie nicht stattfinden könne.

Sehr intensiv wurde darüber diskutiert, ob eine Einführung von Verbotsnormen eine Änderung der gegenwärtigen Lage herbeiführen könnte. Während zum Teil die Aufnahme von expliziten Verbotsnormen betreffend Zwangs- und Kinderehen in die Verfassung gefordert wurde, vertraten andere die Ansicht, dass ein erfolgreicher Gesinnungswandel nur dann möglich sei, wenn die Wurzeln des Problems schon vorher in der Gesellschaft beseitigt würden. Verbotsnormen allein, ohne Anreiz für gesellschaftlichen Wandel, wären in der gegenwärtigen Situation wirkungslos.

3. Registrierung von Angelegenheiten des Personalstatuts und Vereinbarungen im Ehevertrag

Das ZGB bestimmt, dass alle Angelegenheiten des Personalstatuts, wie etwa Geburten, Eheschließungen und -scheidungen sowie Todesfälle, bei staatlichen Stellen registriert werden müssen. Nach Art. 61 ZGB muss jede Eheschließung registriert und in einem amtlichen Eheschließungsvertrag durch die zuständige Behörde in dreifacher Ausfertigung beurkundet werden. Das Original wird von der zuständigen Behörde einbehalten und jede Partei erhält eine Ausfertigung. Das Gesetz ermöglicht des Weiteren die Aufnahme von Vereinbarungen in Eheschließungsverträge, sofern sie nicht gegen das Gesetz verstoßen. So kann sich beispielsweise die Ehefrau ein Scheidungsrecht für den Fall vorbehalten, dass der Ehemann eine weitere Ehe eingeht.

Die Praxis sieht allerdings anders aus. In den ländlichen Gebieten werden Eheschließungen in der Regel nicht registriert. Aber auch in den größeren Städten wie Kabul wird eine Registrierung nicht immer vorgenommen. *Irene Schneider* hob in diesem Kontext die Bedeutung der Registrierung für die Feststellung der Bevölkerungszahl sowie für die Sicherheit der Menschen in einem modernen Staat hervor. Auf die Frage, warum familienrechtliche Angelegenheiten in Afghanistan nicht eingetragen werden, erwiderten viele Teilnehmer, dass hierfür keine Notwendigkeit bestünde; die Vorlage von beurkundeten Papieren sei kaum erforderlich. Nach Ansicht einiger Teilnehmer sei eine einfache aber wirksame Methode, um die Registrierung zumindest für Angestellte des Staates erforderlich zu machen, eine Vorzeigepflicht des Eheschließungsvertrages beim Arbeitgeber; andererseits erscheine eine Registrierungspflicht vor dem Hintergrund, dass es keine flächendeckenden Registrierungsbehörden gibt, zunächst absurd. Auf den Vorschlag, Registrierungen in Gerichtsgebäuden vorzunehmen, reagierten viele Teilnehmer skeptisch. Dies sei nicht mit der Einstellung der Afghanen vereinbar, wonach das eheliche Leben nicht mit einem Gang zum Gericht begonnen werden sollte, selbst wenn es dabei nur um die Registrierung der Eheschließung gehe.

Auf breite Zustimmung stieß die Anregung eines Richters des Berufungsgerichts in Kabul, den Imamen, die in der Regel die Eheschließung vornehmen, standardisierte Eheschließungsverträge zur Verfügung zu stellen. Diese sollten

durch die Verlobten unterschrieben und durch den Imam bei den zuständigen Behörden registriert werden. Die Eheleute könnten entscheiden, welchen Vereinbarungen des standardisierten Ehevertrages sie zustimmen wollen. Ein Hochschullehrer der Fakultät für islamisches Recht in Nangarhar äußerte sich skeptisch zu den Gestaltungsmöglichkeiten in den standardisierten Eheverträgen. Er lehne solche Verträge nicht generell ab, so der Hochschullehrer; die Rechte der Männer sollten jedoch nicht durch Vereinbarungen in Eheschließungsverträgen missachtet werden. Die vorsitzende Richterin am Familiengericht Kabul entgegnete, dass die Vereinbarungen in Eheschließungsverträgen nicht die Entrechtung der Männer zum Ziel hätten, sondern in erster Linie zur Aufklärung der Eheschließenden über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten beitragen. *Nadjma Yassari* betonte die positiven Erfahrungen mit solchen Eheschließungsverträgen im Iran, die exemplarisch für die Einführung staatlicher Eheschließungsverträge in Afghanistan dienen könnten.

4. Polygamie und Auflösung der Ehe

Hashim Kamali erläuterte die Voraussetzungen für Polygamie und die unterschiedlichen Möglichkeiten, eine Ehe aufzulösen.

Nach Art. 86 ZGB ist die Polygamie unter drei Voraussetzungen erlaubt: 1. Gleichbehandlung aller Frauen; 2. Fähigkeit des Ehemannes, den Unterhalt für alle Frauen leisten zu können; 3. ein rechtmäßiges Interesse an einer weiteren Ehe, etwa wegen Unfruchtbarkeit oder schwer zu behandelnder Krankheiten der Ehefrau. Bei den meisten polygamen Ehen in Afghanistan ist jedoch zu beobachten, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Als unterstützendes Argument, um diese ungesetzlichen Ehen zu verhindern, zog *Hashim Kamali* das marokkanische Recht zum Vergleich heran, wonach die Eingehung einer polygamen Ehe einem Erlaubnisvorbehalt des Gerichts unterliegt und schlug eine entsprechende Gesetzesreform in Afghanistan vor. Dieser Vorschlag fand überwiegend, insbesondere bei den weiblichen Teilnehmern, Zuspruch. Manche waren allerdings der Ansicht, dass die Polygamie kein gravierendes Problem in der afghanischen Gesellschaft darstelle, da sie nur vereinzelt zu beobachten sei. Die von wenigen Teilnehmern geforderte Einführung von Strafordrohungen bei Eingehung von unzulässigen polygamen Ehen stieß bei den meisten männlichen Teilnehmern auf Ablehnung.

Eine Ehe kann nach afghanischem Recht auf vier Arten beendet werden: 1. durch eine *khul'*-Scheidung: Dabei erwirkt die Ehefrau durch Übertragung von Vermögenswerten an den Ehemann dessen Einwilligung zur Scheidung. Meist verzichtet die Ehefrau in solchen Fällen auf die gesamte oder auf einen Teil ihrer Brautgabe. 2. durch Eheaufhebung (pers. *faskh*) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen; 3. durch eine *talaq*-Scheidung (Verstoßung) durch den Ehemann und schließlich 4. durch eine gerichtliche *ta-fīq*-Scheidung durch die Ehefrau bei Vorliegen bestimmter Scheidungsgründe. Einer der Scheidungsgründe für die Ehefrau ist ein der Ehefrau durch den Ehemann zugefügter Schaden (pers. *z'arar*), der von der Ehefrau allerdings nachgewiesen werden muss. Allgemein ist die Scheidungsrate in Afghanistan sehr niedrig, wobei keine genaueren Angaben ge-

macht werden können, da auch Scheidungen nicht registriert werden. Nach Aussage einer Angehörigen der Ratsversammlung der Provinz Logar versuchen die Afghaninnen, eine Scheidung zu verhindern, da sie ihre Folgen fürchten. Der gesellschaftliche Tod, der Verlust der Kinder durch die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater oder seine Angehörigen sowie die finanzielle Notlage nach der Scheidung seien nur einige der folgenschweren Auswirkungen einer Scheidung für eine Afghanin. Die Frauen würden lieber die Eingehung einer weiteren Ehe durch ihren Ehemann in Kauf nehmen oder sich das Leben nehmen, bevor sie die unerträglichen Folgen einer Scheidung erduldeten. Allerdings wurde auch betont, dass bei einer Verbesserung der Sicherheitslage und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Frauen in Afghanistan viel mehr Afghaninnen den Mut aufbringen würden, ihr Eheband zu lösen.

IV. Schlussbemerkungen

Die juristisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Familienrecht in Afghanistan gestaltet sich nicht immer leicht. Das Thema erfordert viel Fingerspitzengefühl, denn es berührt Bereiche, die nicht immer als öffentlich freigegeben gelten. Umso erfreulicher war die rege Beteiligung der anwesenden afghanischen Juristen an den Diskussionen. Besonders hervorzuheben war die Teilnahme einer beträchtlichen Anzahl von Frauen, die als Anwältinnen, Richterinnen und Juristinnen bei verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen arbeiten. Zwar hatten einige von ihnen anfangs Schwierigkeiten, ihre Belange frei vorzubringen. Doch im Laufe der dreitägigen Gespräche fassten viele von ihnen den Mut, sich offen(er) an dem Meinungsaustausch bzw. dem Dialog zu beteiligen. Viele afghanische Teilnehmer bezeichneten den Workshop als erfolgreich und nützlich. Es sei vor allem in ihrem Interesse, auch künftig an ähnlichen Seminaren und Workshops teilnehmen zu können.

Hamburg

KABEH RASTIN-TEHRANI

